

**20.09.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseR - Fz - In - Kzu **Punkt 21** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung**

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen und Hamburg -

**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BRAO)**

In Artikel 2 Nr. 1 § 4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Halbsatz 1 sind nach dem Wort "Rechtsanwalt" die Wörter ", Ausbildungszeiten bei einem Notar" einzufügen.
- b) In Halbsatz 2 sind nach dem Wort "Ausland" die Wörter ", bei einem Notar" einzufügen.

**Ausgeliefert am****21. SEP. 2001**

...

Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 BRAO) ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 5 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Tätigkeit bei einem Notar, vor und innerhalb des Vorbereitungsdienstes, ist ebenfalls anrechenbar; damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Rechtsberatung und Vertragsgestaltung, wie sie zum Aufgabenfeld des Notars gehören, einen wichtigen Teil der anwaltlichen Tätigkeit ausmachen und insoweit die Ausbildung beim Notar eine sachgerechte Vorbereitung auf den Anwaltsberuf ermöglicht."

b) In Absatz 6 Satz 1 sind nach dem Wort "Zeiten" die Wörter "sowie von Ausbildungszeiten bei einem Notar" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzentwurf schließt es in seiner gegenwärtigen Fassung aus, Ausbildungszeiten bei einem Notar für die Mindestausbildungszeit nach § 4 Abs. 1 BRAO-E zu berücksichtigen. Das ist nicht sachgerecht; denn das Aufgabenfeld des Notars weist im rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Bereich deutliche Überschneidungen mit der anwaltlichen Tätigkeit auf. Referendare, die das Berufsfeld Anwaltschaft wählen und einige Monate ihrer Wahlausbildung beim Notar verbringen, können hieraus durchaus Gewinn für ihre künftige anwaltliche Tätigkeit ziehen. Deshalb ist es geboten, die Ausbildung bei einem Notar, vor und innerhalb des Vorbereitungsdienstes, in einem zeitlich begrenztem Umfang auf die Mindestausbildungszeit nach § 4 Abs. 1 BRAO-E anzurechnen.

**B.**

2. **Der Finanzausschuss,**  
**der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und**  
**der Ausschuss für Kulturfragen**  
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 des Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

**D.**

4. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

folgende EntschlieÙung zu fassen:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Qualität der juristischen Ausbildung in Deutschland zu verbessern. Angesichts der angespannten Haushaltslage aller Länder steht die Reform jedoch auch unter dem Gebot strikter Kostenneutralität. Beide Ziele sind nur bei entsprechend kostenbewusster Umsetzung durch die Länder zu verwirklichen. Der Bundesrat bittet daher ausdrücklich, eine insgesamt kostenneutrale Ausgestaltung der Reform sicherzustellen und die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.